



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2007 (27.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0247 (COD)**

**8520/07
ADD 1**

**UD 41
ENFOCUSTOM 46
MI 86
COMER 60
TRANS 116
CODEC 352**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 5. Dezember 2005 vorgelegt.¹

Das Europäische Parlament hat am 12. Dezember 2006 in erster Lesung zu diesem Vorschlag Stellung genommen; es wurden keine Abänderungen vorgenommen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. September 2006 abgegeben.²

Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EGV) hat der Rat am [...] unter Berücksichtigung der ersten Lesung des Parlaments seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Entwurf einer Entscheidung festgelegt.

II. ZIELE

Mit der vorgeschlagenen Entscheidung soll ein Instrument zur Einführung interoperabler und leicht zugänglicher elektronischer Zollsysteme sowohl im Rahmen des derzeitigen als auch des künftigen modernisierten Zollkodex sowie für koordinierte Arbeitsabläufe und Dienstleistungen geschaffen werden. Hierdurch sollen die für die Einführung verschiedener elektronischer Zollsysteme notwendigen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen für die künftige Umsetzung des Konzepts des einzigen Schalters ("Single Window") und der einzigen Anlaufstelle ("One Stop Shop") geschaffen werden. Vor allem soll mit der Entscheidung festgelegt werden, welche Maßnahmen innerhalb welcher Fristen von allen Beteiligten zu treffen sind, um das Ziel eines einfachen und papierlosen Arbeitsumfelds für Zoll und Handel bis zum Inkrafttreten des modernisierten Zollkodex zu erreichen.

¹ ABl. C 49 vom 29.2.2006, S. 37.

² ABl. C .

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Der Rat unterstützt in seinem Gemeinsamen Standpunkt das Ziel des Vorschlags, ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel zu schaffen. Angesichts der technischen Schwierigkeiten, die mit einem so ehrgeizigen Projekt verbunden sind, und des seitens der einzelstaatlichen Verwaltungen erforderlichen beträchtlichen Mittelaufwands tritt der Rat jedoch für ein gestaffeltes Konzept ein, das eine schrittweise Einführung der elektronischen Systeme vorsieht.

2. Abänderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament hat keine Abänderungen zu dem Vorschlag angenommen.

3. Vom Rat eingeführte neue Bestimmungen

Der Gemeinsame Standpunkt weicht im Wesentlichen in folgenden Punkten von dem Kommissionsvorschlag ab:

Erwägungsgründe 12 und 13

Diese neuen Erwägungsgründe - in Verbindung mit den Artikeln 15 und 16, in denen die Kommission ermächtigt wird, Durchführungsmaßnahmen zu beschließen - beziehen sich auf die Verlängerung der in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 5 vorgesehenen Fristen. Diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Entscheidung sind nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, geändert durch Beschluss 2006/512/EG, zu erlassen.

Artikel 1 - Elektronische Zollsysteme

Mit der Umformulierung soll deutlich gemacht werden, dass der elektronische Austausch "in Zollanmeldungen, in ihren Begleitunterlagen sowie in Bescheinigungen enthaltene Daten und sonstige sachdienliche Informationen" betrifft.

Artikel 2 - Ziele

- In Absatz 1 Buchstabe c wurde der Passus "und beim Abfangen gefährlicher und illegaler Waren" gestrichen, da dieses Ziel bereits mit der Formulierung "Prüfung von Waren" abgedeckt ist;
- Absatz 1 Buchstabe d: Die Wörter "Beitrag zur" wurden hinzugefügt, um deutlich zu machen, dass die Zollerhebung nicht durch die elektronischen Systeme als solche sichergestellt wird, sondern dass diese Systeme Hilfen für die Zollbehörden bei der Erfüllung ihres Auftrags darstellen. Der Ausdruck "Zoll- und sonstige Abgaben" wurde in Anlehnung an den Wortlaut des Vorschlags für den modernisierten Zollkodex eingefügt;
- Absatz 1 Buchstabe e: "und Entgegennahme" wurde eingefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dass der Informationsfluss im Rahmen der internationalen Lieferkette in beide Richtungen erfolgen soll;
- Absatz 1 Buchstabe f: Bei der Neuformulierung wurde neben dem Datenfluss zwischen den Behörden der Einfuhr- und Ausfuhrländer auch derjenige zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten mit einbezogen;
- Absatz 2 Buchstabe b: Durch die Umformulierung wurden auch zollrelevante Prozesse entsprechend den in Absatz 1 genannten Zielen berücksichtigt;

- Absatz 2 Buchstabe c: Da sich das - bereits in Erwägungsgrund 11 erwähnte - Subsidiaritätsprinzip auf die Entscheidung insgesamt bezieht, sollte an dieser Stelle nicht nochmals darauf Bezug genommen werden;
- Absatz 3: Nach Auffassung des Rates sollte nicht nur die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme mit den Zollsystemen von Drittländern, sondern auch mit denen internationaler Organisationen gefördert werden, soweit hierfür entsprechende finanzielle Regelungen bestehen.

Artikel 3 - Datenaustausch

- Absatz 1 wurde umstrukturiert und gekürzt; entsprechend dem Wortlaut des Vorschlags für den modernisierten Zollkodex wurde im Englischen der Ausdruck "customs administrations" durch "customs authorities" (im Deutschen jeweils "Zollverwaltungen") ersetzt. Unter Buchstabe c wurde der Datenaustausch auf amtliche Stellen beschränkt.
- Um der derzeitigen gemeinschaftlichen Rechtsprechung zum Datenschutz Rechnung zu tragen, hat der Rat einen neuen Absatz 2 betreffend die Offenlegung bzw. die Weitergabe von Angaben hinzugefügt.

Artikel 4 - Systeme und Dienstleistungen, Zeitplan

Mit der Änderung des Artikels 4 wurden gestaffelte Fristen vorgesehen, da ein solches Konzept nach Auffassung des Rates für die Einführung der in dem Vorschlag vorgesehenen Systeme und Dienste zweckmäßiger ist.

- Absatz 1: Nach dem Gemeinsamen Standpunkt sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Betrieb der unter den Buchstaben a bis c genannten elektronischen Systeme entsprechend den Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften und den darin festgelegten Fristen zu sorgen (und nicht nur, diese Systeme einzurichten);

- Absatz 1 Buchstabe a: Die Systeme für die Ein- und Ausfuhr sollten mit dem (bereits eingeführten) Versandverfahren interoperabel sein. Die Bezugnahme auf die elektronischen Schnittstellen wurde nach Absatz 4 Buchstabe b verschoben;
- Absatz 1 Buchstabe b: Im Rahmen des Systems für die Erfassung der Wirtschaftsbeteiligten, das auch deren Identifizierung ermöglichen und mit dem System der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten interoperabel sein soll, sollte den bereits vorhandenen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Systemen Rechnung getragen werden, um Überschneidungen oder übermäßige Kosten zu vermeiden;
- Absatz 1 Buchstabe c: Die Einfügung dieses neuen Punktes ergibt sich aus dem Vorschlag für einen modernisierten Zollkodex und der Rolle, die dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten darin zugewiesen wird. Die gemeinsamen Zollportale wurden nach Absatz 2 verschoben.
- Absatz 2: Ursprünglich Absatz 1 Buchstabe c: Trotz der redaktionellen Änderung ist der Inhalt dieser Bestimmung zu den gemeinsamen Zollportalen unverändert geblieben;
- Absatz 3: Ursprünglich Absatz 2 Buchstabe b: Trotz der redaktionellen Änderung ist der Inhalt dieser Bestimmung zu einem integrierten Zolltarifumfeld unverändert geblieben;
- Absatz 4: Nach Auffassung des Rates sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten gemeinsame funktionelle Spezifikationen für einen Rahmen für einzige Zugangsportale, elektronische Schnittstellen für die Wirtschaftsbeteiligten (vorher in Absatz 1 Buchstabe a) und Single-Window-Dienstleistungen bewerten, um sicherzustellen, dass die in dem Vorschlag vorgegebenen Ziele zuverlässig erreicht werden können;

- Absatz 5: Die Mitgliedstaaten machen es sich zur Aufgabe, innerhalb von drei Jahren nach der positiven Bewertung gemäß Absatz 4 den Rahmen für einzige Zugangsportale und elektronische Schnittstellen für die Wirtschaftsbeteiligten einzurichten und für deren Betrieb zu sorgen;
- Absatz 6: Die Mitgliedstaaten und die Kommission machen es sich zur Aufgabe, den Rahmen für Single-Window-Dienstleistungen zu schaffen und in die Praxis umzusetzen, wobei die Beurteilung der in diesem Bereich erzielten Fortschritte in die Berichterstattung gemäß Artikel 12 aufzunehmen ist;
- Absatz 7: Bei der Neuformulierung wird zusätzlich zu der Verbesserung der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Systeme auch deren Wartung berücksichtigt.

Artikel 5 - Elemente und Zuständigkeiten

Mit der Änderung von Artikel 5 wurden die Zuständigkeiten der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Elemente deutlicher gemacht, wobei die jeweilige Liste nun keinen erschöpfenden Charakter mehr hat; in die Liste der gemeinschaftlichen Elemente wurden Machbarkeitsstudien aufgenommen, und es wurde auf die gemeinsamen Systemspezifikationen Bezug genommen.

Artikel 6 - Aufgaben der Kommission

- Buchstabe a: Als Aufgabe wird nun auch der Einsatz elektronischer Zollsysteme genannt, wobei die Aufgabenliste keinen erschöpfenden Charakter mehr hat;
- Buchstabe c: Der Rat hat diese Bestimmung eingefügt, um die Aufgaben der Kommission mit dem mehrjährigen strategischen Aktionsplan (nach Artikel 8 Absatz 2) zu verknüpfen;

- Buchstabe e: Nach Auffassung der Rates sollte die Koordinierung der elektronischen Zolldienstleistungen und der Single-Window-Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene durch die Kommission auch im Hinblick auf die Förderung und die Erbringung dieser Dienste auf einzelstaatlicher Ebene erfolgen;
- Buchstabe f: Nach Auffassung des Rates liegt die Koordinierung des Schulungsbedarfs in der Zuständigkeit der Kommission.

Artikel 7 - Aufgaben der Mitgliedstaaten

- Absatz 1 Buchstabe a: Der Einsatz elektronischer Zollsysteme wurde (analog zu Artikel 6 Buchstabe a) in die - jetzt nicht mehr erschöpfende - Aufgabenliste aufgenommen;
- Absatz 1 Buchstabe f: In die Liste der Aufgaben der Mitgliedstaaten wurde der Punkt "Schulung" aufgenommen (analog zu Artikel 6 Buchstabe f);
- Absatz 2: Nach Auffassung der Rates sollten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich ihren Mittelbedarf für die Durchführung des Artikels 4 und des mehrjährigen strategischen Aktionsplans mitteilen;
- Absatz 3: Nach Auffassung des Rates sollten die Mitgliedstaaten vor der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den elektronischen Zollsystemen, die deren Interoperabilität oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten, die Kommission unterrichten (statt deren Zustimmung einzuholen).

Artikel 8 - Strategie und Koordinierung

Der Rat hat die Überschrift des Artikels 8 geändert, um die Bedeutung zum Ausdruck zu bringen, die einer angemessenen Koordinierung und Strategie bei der Einführung der in dem Vorschlag vorgesehenen Systeme und Dienstleistungen zukommt. In Absatz 1 Buchstabe c wurde die Koordinierung der Unterrichtung der Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten hinzugefügt. Absatz 1 Buchstabe e wurde an die Neufassung des Artikels 4 angepasst.

Artikel 10 - Finanzbestimmungen

- Absatz 1 schafft eine Verbindung zu Artikel 2 Absatz 3 und den Kosten, die gemäß dieser Bestimmung von Drittländern und internationalen Organisationen zu tragen sind.
- Absatz 4: Der erste Teil dieser Bestimmung wurde nach Artikel 7 Absatz 2 verschoben.

Artikel 12 - Berichterstattung

- Absatz 2 wurde dahin gehend geändert, dass der Termin für die Vorlage des Jahresberichts auf März verschoben wurde, so dass den Mitgliedstaaten für die Erstellung ihrer Berichte ausreichend Zeit zur Verfügung steht; ferner wurde ein Standardformat für diese Berichte vorgesehen.
- In Absatz 3 hat der Rat entsprechend den Termin für die Vorlage des konsolidierten Jahresberichts der Kommission von März auf Juni verschoben. In diesem Bericht sollen auch die von den Mitgliedstaaten und der Kommission erreichten Fortschritte, insbesondere in Bezug auf die Einführung der in Artikel 4 vorgesehenen Systeme und Dienstleistungen, sowie eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen bewertet werden. Der konsolidierte Bericht, der auch der Gruppe "Zollpolitik" vorzulegen sein wird, soll ferner die Ergebnisse etwaiger Kontrollbesuche seitens der Kommission enthalten.

Artikel 15 - Durchführungsmaßnahmen

Dieser vom Rat eingefügten neuen Bestimmung zufolge erlässt die Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle Durchführungsmaßnahmen zur Verlängerung der in Artikel 4 Absätze 2, 3 und 5 vorgesehenen Fristen.

Artikel 16 - Ausschuss

Diese neue Bestimmung sieht vor, dass die Kommission bei der Festlegung der Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 15 von einem Ausschuss unterstützt wird.

IV. FAZIT

Der Gemeinsame Standpunkt, den der Rat einstimmig festgelegt hat und der von der Kommission unterstützt wird, wurde so abgefasst, dass das Ziel der vorgeschlagenen Entscheidung - also die Schaffung eines papierlosen Arbeitsumfelds für Zoll und Handel und die Schaffung eines Instruments für die Einführung interoperabler und leicht zugänglicher elektronischer Zollsysteme sowie für koordinierte Arbeitsabläufe und Dienstleistungen - innerhalb eines realistischen Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der damit verbundenen technischen und politischen Herausforderungen erreicht werden kann.
